

Ein Strahl von Licht

Autor(en): **Seidel, Rob.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Schweizer Freidenker**

Band (Jahr): **2 (1916)**

Heft 7

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-406722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Freidenker

Abonnementspreis:

Schweiz: Jährlich . . Fr. 3.—
Halbjährlich Fr. 1.50

Ausland: Jährlich . . Fr. 4.50

Erscheint halbmönatlich

Organ des Schweizerischen Freidenkerbundes und des
Schweizerischen Monistenbundes

Insertionspreis:

Die einspaltige Petizzeile oder deren Raum 10 Cts.

Bei Wiederholung weniger.

Postcheck-Konto VIII/2578

Wahrheit ❖❖ Freiheit ❖❖ Friede

Ein Strahl von Licht.

Du kannst die ganze Sonne nicht
Dem Volk auf einmal geben,
So wirke, dass ein Strahl von Licht
Erwärmt sein kaltes Leben.

So schaff' ihm heute einen Strahl
Und morgen wieder einen,
Dann wird ins dunkle Volkestal
Die Sonne täglich scheinen.

Rob. Seidel.

**Interkant. Freidenkerföderation der Schweiz
und Schweizerischer Monistenbund.****Ausserordentliche Delegiertenversammlung,**

Sonntag, 7. Mai 1916, in Bern.

(Siehe Programm in Nr. 5 dieses Blattes.)

Die Anregung zu dieser Versammlung war von der Ortsgruppe Basel des Schweiz. Monistenbundes ausgegangen. Sie hatte sich dabei von der Erwägung leiten lassen, dass es notwendig sei, vor dem möglichen Ausbruch eines reaktionären Sturmes nach Friedensschluss sich gemeinsam mit den Freidenkern über die gegenwärtige Lage zu orientieren, um dann gegebenenfalls gemeinsame Interessen gemeinsam zu verteidigen.

Der Vorschlag der Monisten wurde vom Sekretariat der interkantonalen Freidenkerföderation begrüsst, und es ging unverzüglich daran, die nötigen Vorbereitungen zu treffen.

Die Stärke der Versammlung — es waren in Bern über 30 Mann aus der deutschen und welschen Schweiz anwesend — beweist, dass eine Zusammenkunft und gemeinsame Aussprache allgemein als Bedürfnis empfunden wurde. Demgemäss gestalteten sich die Verhandlungen sehr lebhaft; sie drehten sich um zeitgemässe Tatsachen und Ziele, wie der folgende, nur das Wichtigste berührende Bericht zeigen wird; die Beschlüsse, die gefasst wurden, dürften ausser den freigeistigen noch weitere Kreise interessieren.

Dr. O. Karmin, Genf, begrüsst die Versammlung; er weist auf den Ernst der Zeit hin und betont, dass die nun zu pflegenden Verhandlungen und deren Früchte für die Zukunft der freigeistigen Bewegung in der Schweiz von grosser Bedeutung sein werden.

I. Die Gewissensfreiheit und die rationalistische Propaganda in der Schweiz während des Krieges.

Für die Genfer Freidenker spricht Dr. Timenowitch.

Er legt der Versammlung zwei Anträge der Genfer Gruppe vor. Der erste geht dahin, man möchte untersuchen, ob es möglich wäre, in die Spitäler Leute zu entsenden, die sich der freigeistigen Insassen anzunehmen und zu verhindern hätten, dass diese mit den Werbungen der konfessionellen Seelsorge belästigt werden.

Zweitens soll sich die Versammlung mit der Frage über die Wünschbarkeit der Zulassung freigeistiger Feldprediger in der schweizerischen Armee befassen.

In Punkt 1 waren die Meinungen geteilt; vor allem, da es doch schwer fiele, für den Besuch der Kranken eine genügende Anzahl Personen zu finden und die Dringlichkeit der

Unternehmung mit dem Kostenaufwand vielleicht doch nicht im richtigen Verhältnis stünde, was umso mehr ins Gewicht falle, da eine Reihe grösserer Aufgaben ihrer Lösung harret. Immerhin ist niemand grundsätzlich gegen die Ausübung freigeistiger „Seelsorge“ in den Spitälern, es soll aber den einzelnen Verbänden überlassen bleiben, hinsichtlich zu unternehmen, was sie für geeignet erachten.

In den Verhandlungen über den zweiten Punkt wird von verschiedenen Sprechern Klage erhoben über die Art und Weise der Behandlung, die freigeistigen Soldaten jeweils am Sonntag zuteil wird, denen nämlich, die den Mut haben, sich als solche zu bekennen, indem sie sich weigern, am „Gottesdienste“ teilzunehmen. Zur Teilnahme gezwungen werden dürften sie nicht, weil das eine allzu offenbare Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit wäre; dafür greifen die systemstreuen Herren Offiziere zu andern Mitteln: sie kommandieren die am Gottesdienst nicht teilnehmenden Soldaten für diese Zeit zum Schuhputzen, andern unsonntäglichen Arbeiten oder zu Strafwatchen. Gegen diesen kleinlichen, perfiden Geist der Intoleranz müssen wir unsere zum Militärdienst befohlenen Gesinnungsgenossen schützen. Sie haben das Recht, in der Zeit, wo die grosse Masse ihre konfessionelle Sonntagsfeier abhält, auf ihre Weise Sonntag zu begehen. Auch sie haben das Bedürfnis nach seelischer Erholung. Und das sollen sie nicht befriedigen dürfen, weil ihre Vernunft und ihr Gewissen ihnen wehren, es so zu tun wie die Allermeisten? Die Frage ist: Wie können wir ihnen helfen?

Die Versammlung beschliesst einstimmig:

1. In einem Schreiben wird der Bundesrat in Kenntnis gesetzt von der verfassungswidrigen Behandlung, denen freigeistige Soldaten seitens gewisser Offiziere ausgesetzt sind; gegen dieses unuldnsame Gebaren wird Protest erhoben und der Bundesrat ersucht, auf Beseitigung der geschilderten Übelstände hinzuwirken. (Ein Antrag, den Protest unmittelbar von der Versammlung aus auf telegraphischem Wege abgehen zu lassen, wird abgelehnt, mit der Formulierung des Schriftstückes eine Kommission betraut.)

2. Der Antrag betr. weltliche, freigeistige Feldprediger für die freidenkenden Soldaten wird zur Prüfung an eine Kommission beziehungsweise an die im weiteren Verlauf der Verhandlungen gewählte Zentralstelle gewiesen.

3. Es wird eine Sammlung von Material über Fälle von Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Militär angehoben, das als Grundlage für eine weitere Eingabe an den Bundesrat dienen soll, falls der unter 1. angeführte Protest nicht ein völliges Verschwinden der beanstandeten Vorkommnisse zur Folge haben sollte. Das Material würde einem freigeistigen Mitgliede der Bundesversammlung übergeben werden mit dem Auftrag, unsere Eingabe im Rate selber zur Sprache zu bringen und zu begründen. In der Freidenkerpresse wird in einem Aufruf, in einer Anzahl von Tagesblättern